



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0107/2012		Datum:	14.09.2012			
Verfasser:	05-FDP-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
27.09.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:							
Anfrage der FDP-Fraktion zur Einführung der Übernachtungssteuer							

In der Stadtratsitzung vom 13.03.2012 wurde die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (BV/0759/2011/2) mehrheitlich beschlossen, nachdem der Beschlusstext um die Worte ergänzt wurde: „vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.“

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nunmehr in seiner Urteilsverkündung am 11. Juli 2012 gegen die Städte Trier und Bingen festgestellt, dass die Abgabe im Grundsatz zwar in Ordnung sei, doch müsse getrennt werden nach privaten und dienstlichen Übernachtungen, denn auf dienstliche darf die Steuer nicht erhoben werden.

Die Stadt Worms hat daher in ihrer Stadtratsitzung am 05.09.2012 aufgrund der hohen Auflagen durch das Gericht, entschieden, von jeglicher einseitiger Besteuerung und Gebührenerhebung im Tourismusbereich abzusehen.

Die FDP- Fraktion fragt daher an:

Wie wird die Verwaltung aufgrund dieses Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vorgehen?